

Die sagenhafte Rotseefähri

von Walter Tschümperlin, Perlen

Das Jahr 2006 ist ein Jubiläumsjahr – und das Jahr 2007 auch. Wir feiern gerne Jubiläen – vor allem Jahrhunderte, sogenannte Zentenarien. So meinte vor einigen Monaten der Ebikoner Gemeindepräsident Josef Burri zu mir, es stünde ein Jubiläum «600 Jahre Rotseefähri» an, da diese im Jahre 1406 erstmals aktenkundig erwähnt sei. Und das sei doch auch Anlass genug, in der Rontaler Brattig einmal über die Geschichte der Schifffahrt auf dem Rotsee zu berichten. Gesagt getan. nachdem ich mich davon überzeugt hatte, dass die magische Jahreszahl 1406 in der historischen Literatur – sogar mehrfach – erscheint, ging ich meinerseits als Hobby-Historiker ans Werk. Und dies natürlich mit der mir eigenen journalistischen Detektiv-Arbeit und dem Motto «Glaube nichts, was du nicht selbst gesehen hast!» Schon nach dem Start dieser Zeitreise kam es zur Überraschung, dass das «Jubiläumsjahr 1406» wie eine Bombe platzte.

Historischer Irrtum endlich berichtigen!

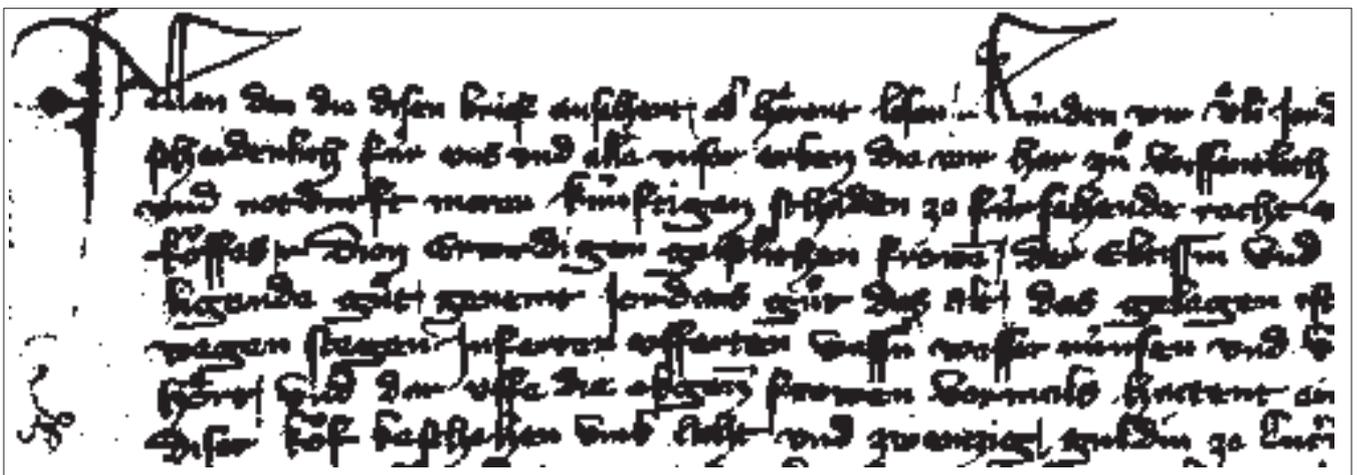
Überall steht sie, die Jahreszahl 1406 für die erste aktenkundige Erwähnung der Rotseefähri: Im Heimatbuch von Ebikon von 1984, im Jubiläumsbuch «Maihof-Rotsee» von 1980, In den historischen Werken von Staatsarchivar P.X. Weber (Fähri seit mindestens 1406 nachgewiesen) und schliesslich 1845 bei Archivar Josef Schneller, der aus dem Text der damaligen Urkunde das Wort «Überfährte» übersetzte, und damit den Grundstein zu einem «historischen Irrtum» legte. Denn wie sich zeigt: In der Geschichtsschreibung wird allenthalben viel abgeschrieben. Mit der Rathäuser-Urkunde vom 15 Wintermonat 1406 kaufte die Äbtissin Elisabetha Zugmeier und der Convent von Uli und Beli Jordan ein Gut zu Rotsee (als

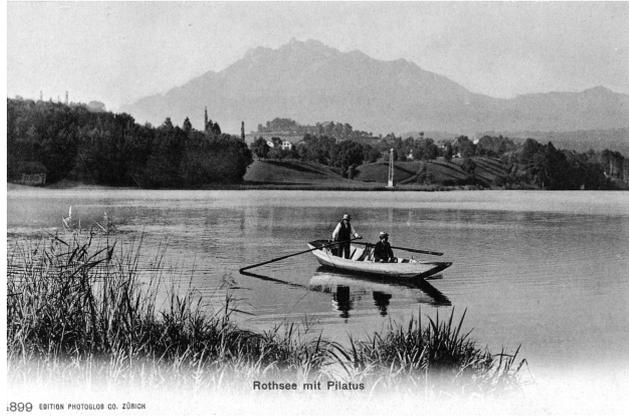


Alte Bleistiftzeichnung, undatiert (ZHB Luzern)

Seehof noch heute bekannt) , darauf das Kloster vorher ein Mltr. Dinkel Zins hatte, samt aller Rechte, um 28 Goldgulden. Dank Unterstützung des Forschungsteams vom Luzerner Namenbuch und des Staatsarchivs Luzern können wir hier aufgrund der uns vorliegenden Vertragskopie den massgeblichen Wortlaut und einen Ausschnitt aus dem Dokument Klarheit in den Sachverhalt bringen. Dem Quellenbeleg aus der Datenbank des Luzerner Namenbuches entnehmen wir als Textausschnitt «1406 November 15: veli Jordan vnd Beli Jordanin sin eliche wirtin von Rotsee (verkaufen)... der Ebtissin vnd dem Conuent... des Gotzhus Rathusen...vnsere ligende guot genemt Jordans guot, das alt, das gelegen ist ze Rotsee mit huse, ehofstat, Spicher, Ackern, Matten, holtz, velde, wunne, weyde, wegen, stegen, inferten, vsferten, wasser rüsen vnd vischentzen in dem Rotsee vnd mit aller ander ehafti vnd rechtingen so dar zuo gehört (StALU Urk 562/11306.»

Unten auf dieser Seite zeigen wir nun in Kopie auch noch den Ausschnitt aus dem Dokument, wo die Wörter «inferten und usferten» sichtbar sind (6. Zeile von oben), die zur Falschübersetzung als «Fähre» führten. Aquatinta vom Fährrius, undatiert (ZHB Luzern)





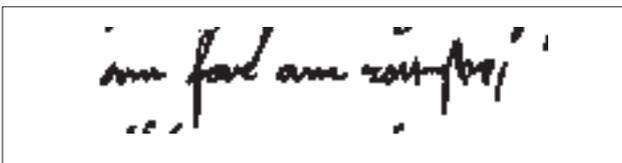
Die Namenforscherin Dr. Erika Waser schreibt dazu: «Die Formulierung Inferten, usferten» ist eine Pertinenzformel. Damit sind die Wege gemeint, die zum Hof und von diesem wegführen. Die Form «ferten» bedeutet nicht Fähre, es handelt sich um die Pluralform von mittelhochdeutsch «fart», nämlich «ferte», in der Bedeutung 'Fahrt, Reise, Weg'. In der Urkunde vom 15. November ist also nicht von einer Fähre über den Rotsee die Rede.» Und sie meint, man sollte endlich den historischen Irrtum berichtigen. Was hiermit getan sein soll. Oder: War vielleicht der Schreiberling damals etwas sprachunkundig? Und deutet der Steg am Wasser nicht auf einen Bootssteg hin? Gab es möglicherweise schon lange vor 1406 eine Fähre? Das wissen die Götter am Göttersee!

Vom Far zur Fähre

Als «seriöser Forscher» konzentriere ich mich also auf das Wort far (in Variationen), das für Fähre etwas über hundert Jahre später an Seen und Flüssen häufig auftaucht. Dies wiederum nach den Quellenbelegen des Staatsarchivs vermutlich erstmals um 1540 mit:

Andres Golder...Ab der Täsi halden...(andere Hand 2. Hälfte 16. Jh.): ab der tässis Halltten hett Jetz hans sager...ist der Hoff am far am rott see (StALU cod KP 2, 53r)

Handschriftlich hier die vermutlich älteste, schriftliche Erwähnung einer



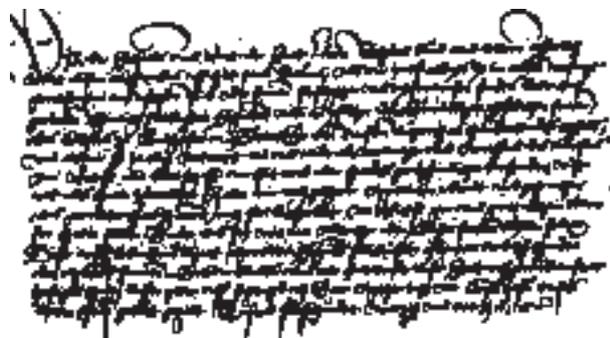
Fähre (far) am Rotsee von 1540.

Eine weiterer Quellenbeleg lautet um 1585:
vff jacob Haltters Hoff am Faar (StALU SA 221,54v).

Es fällt auf, dass viele Zeitzeugnisse aus Dokumenten zu rechtlichen Handlungen und Entscheiden stammen, aber auch aus Streitfällen. Recht schwierig erkennbar ist, ob es sich dabei – je nachdem – um Nutzungsrechte handelte, wie Fischenzen und eben Fährbetriebe mit Rechten und Pflichten, oder schliesslich um Pacht, Eigentum am Postkarte mit Rotseefähri aus den 1930er-Jahren (ZHB Luzern)

See oder an Grund und Boden. Die damalige «Oberhoheit» lag jedenfalls beim noch jungen Staat Luzern. Dieser hatte dem Kloster Rathausen bereits 1470 die «Gerechtigkeiten» und Fischenzen am Rotsee abgesprochen zu Gunsten der Gemeinde Ebikon von der diese dann weitergegeben wurden. Als Hans Hammerer, dann zumal Besitzer der Liegenschaft Honberg (Hünenberg) und von zwei Dritteln des Rotsees, im Jahre 1544 auch das Fahrrecht (Fährbetriebsrecht) verlangte, wurde ihm dieses verweigert und die Rechte des Klosters und des Seehofes auf den Fährbetrieb bestätigt. Der Text in unserem Quellenbeleg von 1544 lautet:
Antreffend des überfars am Rott se...das... Hans Hammerer noch sine lechenlütt Am Rottse...dhein (kein) überfar haben sollen (StALU Urk 569/11432).

Diese Urkunde von 1544 ist wohl der älteste Beleg, in welchem der Fährbe-



trieb ein eigentliches Recht voraussetzte (später auch mit Pflichten).

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass es auch noch ein Ratsprotokoll vom 8.2.1544 gibt (StALU RP 16, 190r) mit der gleichen Rechtssprechung. Interessant ist hier auch eine weitere Schreibweise für Fähre, nacheinander zu «überfar» folgt: ...«Sunder das Var (Fährbetrieb) wie von Alltter har den Closterfrowen blyben ...».

Dies ist umso merkwürdiger, weil aus dem Mann der ein Far oder Fahr bediente ein Feer wurde, und aus diesem die Familiennamen Feer und Fehr entstanden.



Illustration von Ludwig Suter zur «Riesenschlange vom Rotsee» im Buch «Sagenhaftes Habsburgeramt und Rigigebiet» erschienen 1994 im Comenius Verlag

Der Fährmaa und das Ungeheuer im

Rotsee

«Die Riesenschlange am Rotsee» gehört zu den «Klassischen Luzerner Sagen» die berichtet, dass man im Jahre 1599 am Rotsee wiederholt Spuren eines grossen Wurmes bemerkte. Das verbreitete unter den Anwohnern viel Schrecken. Cysat liess verschiedene wahrheitsliebende Männer zu sich kommen und wollte von ihnen Genaueres wissen. Einer der Männer soll das Tier am Ufer des Rotsees zusammengerollt auf einem Stein liegend und ins Wasser plumpsen gesehen haben. Andere sahen ein Ungeheuer, dessen Spur sich gegen den See hinunter verlor, sodass man annahm, dass der Riesenwurm plötzlich in den See getaucht war. Meistens hielt sich das Untier in einer Grube am See auf, wo man Gräte von Fischen fand, die es vertilgt hatte. Soweit die Geschichte der «Sagen-Erfinder». Es war also der Rotsee-Fährmaa der 1661 bezeugte ein «Monstrum» gesehen zu haben und dafür mit der Sage vom Ungeheuer im Rotsee «unsterblich» wurde.

1661:

Es ist auch ein gemeine Opinion in vnd ausserhalb der Statt Lucern, dass in dem Root-See vnfehrn von Lucern, gegen Ebicken den Herren zur Gilgen zugehörig, wann der Herr oder Patron dess Sees desselbigens Jahrs sterben solle, sich gantz vngewöhnlich vngehewre grosse Fisch sehen lassen, man hat vor wenig Jahren in demselbigem vermeint ein vberausgrossen Fisch wie ein Sagholtz zusehen, da man aber hinaus geschickt die Sach recht zuerkündigen, hat man gesehen dass sich die form zerteilt vnnd zerfahren, vnnd dabey wahrgenommen, dass sich die Brachsmen also zusammen gerottet vnnd in ein solche form gestellt hatten, mir hat aber der Fehr so die Leüth vber zuführen pflegt im selbigem Jahr angezeigt, wann man gesehen hette was er gesehen wurde mann nit sagen dass solches vil Fisch oder Brachssmen gewesen, sondern ein einiges grewliches Thier vnd Monstrum gleichwohl ist selbiges Jahrs von disem Geschlecht niemand gestorben (Cysat, Johann Leopold: Beschreibung deß Berühm- bten Lucerner- oder 4 Waldstätten Sees vnd dessen Fürtrefflichen Qualiteten vnd sonderbaaren Eygeschafften. Lucern 1661. S. 25



Postkarte aus den 1930-er Jahren (ZHB Luzern)

S'isch Chrieg am Rotsee

Um das Jahr 1721 sollen zwischen den Lehensleuten des Frauenklosters Rathausen und jenen der Herrschaft Hünenberg erneut Reibereien entstanden sein. Offenbar ging es um die «Linienführung» der Fähreüberfahrt. Mit «Urteil» vom 12. Jänner 1724 wurde dieser «Seekrieg» – wie ihn Hans Pfister nannte – beendet, das besagte: «Dem Gotteshause solle laut alten Rechten und Herkommen das Fahr verbleiben, doch seie die Fährte in gerader Richtung über den See, wo man dem Fussweg nach von Luzern gegen Rathausen geht, und umgekehrt, zu nehmen.»

(Jos. Schneller, Archivar, in Geschichtsfreund, Bd. 2, 1845)

Mit Rechten und Beschwerden

Der Fährbetrieb blieb bis zu dessen Aufhebung beim Kloster Rathausen und der Liegenschaft Seehof, war aber seit Jahrhunderten mit Rechten und Pflichten verbunden. In den Quellenbelegen lesen wir 1593/94:

Caspar Halter ... Vom (!) den Fahr vnd dem güettlin am Rootsee, (T)äsis halden genant, so ime vom Gootshus Zuo einem handlähen gelichen ... Er soll auch dem Gottshuss über den see führen alle die, so in dess Gottshuss geschefften überhin fahren müessen (StALU KP 549v).



Romantischer Fährbetrieb Mitte des 20. Jahrhunderts aus dem Buch «Maihof-Rotsee»



Zum Bild links:

Als die Rotseefähri noch durch den Sedel-Seehof betrieben wurde, wurde im Winter eine Eisrinne für den Schiffsverkehr so lang offen gehalten, bis der See zu Fuss über das Eis begangen werden konnte. Das Bild stammt aus dem Jahr 1952 und ist mit freundlicher Genehmigung von Hans Pfister dem Buch «Maihof-Rotsee» entnommen.

Nach der Klosteraufhebung von 1848 wurde wohl der Seehof wie alle andern Güter «verkauft». Jedenfalls taucht 1852 Josef Ziswiler als Eigentümer und Pfandgeber (Satzgeber) auf. Ich entnehme aus den Quellentext zur Rechtslage des Fähribetriebes:

Josef Ziswiler ... Seinen ... Hof der Seehof genannt ... Satzgeber ist pflichtig, dem Müller in Rathausen zur Reinigung des Mühlekanals und zum Wuhren jährlich ... 25 Tage einen Arbeiter zu stellen ... dem Satzgeber wurde das Fahr über den Rothsee mit den vorhandenen Schiffen und Rudern und mit den daherigen Rechten und Pflichten zu benutzen gegeben (StALU GK 17/16).

Und wir lesen schon vor dem «Seekrieg» zur Linienführung 1690:

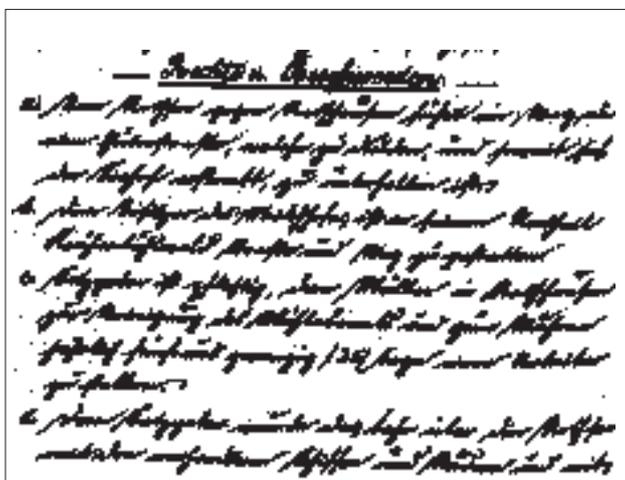
... biss an das Töbeli Vnd daruss fliessenden bächlein, so Jn den Rothsee Lauffet, ob nun diese March schräg Von Einem Zue dem anderen bächli über den See gange, oder aber ob Er Von dissem bächli biss an dass fahr dem gstadt nach Vnd Von dorten grad überen an das aller Erst beschriebenen bächli gange, Jst ohngwüss ... (StALU Akten 862).

Klar doch, dass das zum «Krieg» führen musste. Über die Pflichten weiss Hans Pfister im Buch «Maihof-Rotsee» (leider ohne Quellenangabe) zu berichten:

Vor der Klosteraufhebung (von 1948) war der Lehensmann im Seehof gehalten, sowohl die Boten und Kaplane und andere Besucher des Klosters ohne Lohn über den See zu setzen. er bekam für diese Dienste wöchentlich «sieben Pärli Brot». Von den anderen Reisenden durfte er bis zu zwei Rappen (!) pro Person beziehen. Für ein Stück Vieh und einen Wagen aber war die Taxe auf eineinhalb Batzen festgelegt.



Frühlings- und Herbsttage brachten der Rotseefähri zuweilen kaum zu bewältigende Tagesfrequenzen (aus «Maihof-Rotsee» 1980).



Ausschnitt aus dem nachfolgend zitierten Pfandbrief von 1852 unter «Rechte und Beschwerden», (StALU GK 17/16)

Stadt und Staat Luzern – mit einer Fähri in Ebikon

Schliesslich aber ging die Liegenschaft Seehof mit Fähribetrieb wieder an den Kanton Luzern zurück. Auf die wechselvolle und interessante Geschichte dieser Liegenschaft kann hier leider nicht weiter eingegangen werden. Vielleicht ein ander Mal. Gleiches gilt für die «Fährstation» auf der andern Seeseite, beim sogenannten Fischerhaus, das heute offiziell «Seehaus Rotsee» genannt wird, und – man staune – der Stadt Luzern – gehört. Tatsächlich war der Rotsee und eben dieses Fischerhaus noch vor 100 Jahren in Privatbesitz, letztlich von Julius Hurter. Spannend wurde die Situation, als der Stadtrat von Luzern am 10. Januar 1913 an den Regierungsrat das Gesuch um



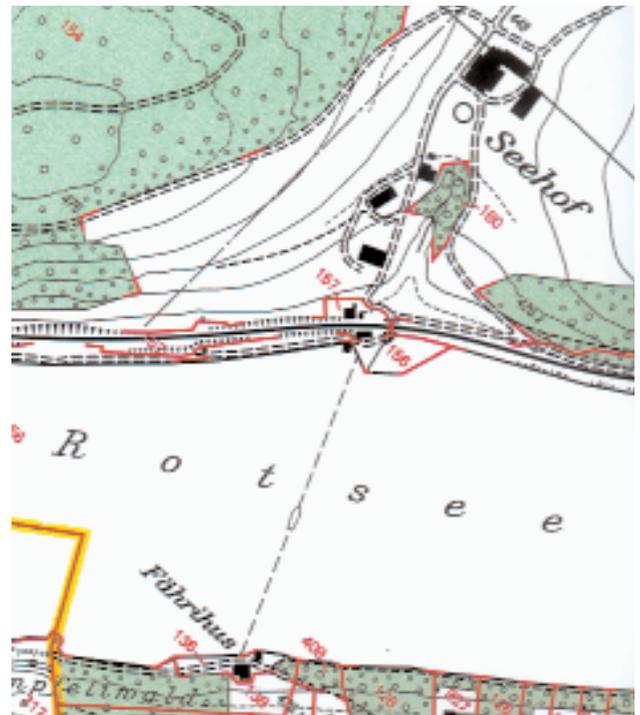
Nach dem unerwarteten Tod von Germaine Roussy 1980 übergab die langjährige «Fährifrau» Martha Matter (rechts) zur Saison 1981 – also vor 25 Jahren – das Steuer in die jüngeren Hände von Antoinette Stark.

Erteilung des Enteignungsrechtes stellte «behufs Ableitung der Abwässer des gesamten Maihof- und Wesemlingebietes im Umfang von zirka 60 Hektaren in den Rotsee». Die Enteignung erfolgte schliesslich per Gerichtsentscheidung und die Stadt Luzern bezahlte unter anderem 76'000 Franken für den Rotsee und 38'495 Franken für das Fischerhaus – eben mit Fährhaus. Damit war ein weiterer Händel um den Rotsee beendet – dank einer Lösung des Fäkalienproblems! Etwas kompliziert war die Sache weiterhin, pendelte doch die Rotseefähri zwischen zwei Eigentümern hin und her, und erst noch zwischen Liegenschaften und einem See, die sich im Grundbuch der Gemeinde Ebikon befinden. Es bestand weiterhin Handlungsbedarf. Mit einem Vertrag zwischen dem Staatswirtschaftsdepartement des Kantons Luzern und dem Stadtrat von Luzern vom 27. Januar 1938 (Stadtarchiv Signatur B 3.30/A79) und einer «Regelung Fährbetrieb» (Signatur B 3.29/A477) wird bestätigt, dass der Liegenschaft Seehof das alleinige und dingliche Recht zustehe, auf dem Rotsee vom Seehof bis zum Fischerhaus am rechten Ufer eine Fähre zu betreiben. Mit der Aufhebung der Strafanstalt Sädel und des sog. Wybersädels beim Seehof blieb der Fährbetrieb bei der Domänenverwaltung des Kantons (heute Amt für Immobilien), welche diesen «im Auftrag des Regierungsrates» verpachtete. Die Recherchen zur «Geschichte der Rotseefähri im 20. Jahrhundert» sind aufwändig und wenig ergiebig. Mit der Umorganisation der Domänenverwaltung sind viele Dokumente wohl als «unwichtig» vernichtet worden. Über Jahrzehnte fuhren schon «Fährifrauen» über den See – was nichts mit dem Wybersädel zu tun hat. Den letzten Pachtvertrag allerdings schloss der Regierungsrat am 1. Juli 1980 ab mit Frau Antoinette Stark-Moustier, mit einem jährlichen Pachtzins von Fr. 1'000.–. Die letzten Fährifrauen waren

Matter Martha	1965-1976
Germaine Roussy	1976-1980
Stark Antoinette	1980-1995

und mit Fährifrau Erika Burkard begann 1995 eine neue Epoche der Rotseefähri.

Bild rechts zeigt Erika Burkard mit ihrer «motorisierten» Libelle.



Der Seehof gehört dem Kanton, das Fährhaus der Stadt Luzern, die Fähri gehört dem Quartierverein Maihof, und das Ganze spielt sich in der Gemeinde Ebikon ab.

Zur Rettung der Rotseefähri

Mit der Verkehrserschliessung des Seehofes mit Strasse sank die Zahl der Fahrgäste markant von bis zu 24'000 pro Saison in den Jahren 1976-1979 auf noch etwa 6000 im Jahr 2004. Als dem Kanton durch den Rückgang der Fahrgäste an der Aufrechterhaltung des Fährbetriebes nicht mehr gelegen war, setzte sich der Quartierverein Maihof Luzern für den Fährbetrieb ein, allerdings nicht mit einer Pacht, sondern der Verein kaufte 1999 die Fähre dem Kanton für 15'000 Franken ab. Doch das Schiff bereitete einige Sorgen, musste es doch 2003 und 2005 mit beachtlichen Aufwand saniert und dann wieder repariert werden. Der Kanton lehnte eine Kostenbeteiligung ab mit der Begründung, die Fähre sei nicht von öffentlichem Interesse. 600 Jahre Rotseefähri hin oder her – soll sie noch weiter fahren, muss sie mehr benützt werden. Ein schöner Ausflug ist hier gewiss zu geniessen. Und: Mit 2 Franken sind Sie dabei – wenn die Libelle auch noch in 100 Jahren der Welt der Geschichten, Legenden und Sagen angehören soll.



